

Schulpflege 8494 Bauma 	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinie
	Gültig ab 01.01.2015	Ersetzt Ausgabe vom: 02. September 2014	Nr. 50-22-3
	Genehmigungsbeschluss Schulpflege: 27. Januar 2015		
	Titel: Schulweg-Reglement der Schule Bauma		
Ressort: Schulorganisation	Verteiler: - SP-Mitglieder - Schul- und Teamleitungen - Schulhäuser (via Webseite, Bereich: Internes/Reglemente) - Kindergärten - Schulbusteam - Webseite Schule Bauma: Fachgebiete/Schulbus		

1. Grundlage

Für Schülerinnen und Schüler ist der Weg zur Schule ein besonderes Erlebnis, welches im Leben eines schulpflichtigen Kindes einen wichtigen Platz einnimmt. Der Schulweg bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollen die Kinder diesen Weg möglichst selbständig zu Fuss oder mit einem eigenen Fahrmittel zurücklegen.

Der Schulweg liegt gemäss §66c Abs. 2 Volksschulverordnung im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen. Das Reglement definiert die Leistungen der Schule Bauma im Falle eines nicht zumutbaren Schulweges.

2. Gesetzliche Grundlage

Gemäss den Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuches bedeutet. Ist der Schulweg für Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Die Präzisierung der Zu- oder Unzumutbarkeit erfolgt in der Regel durch Gerichtsentscheide (siehe Kapitel 9).

3. Kriterien für zumutbaren Schulweg

Die Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt im Wesentlichen ab von der Person des Kindes, der Art des Schulwegs und der Gefährlichkeit des Weges.

Person des Schülers, der Schülerin

Das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten eines Schulkindes sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. Was einem gesunden Fünftklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für einen Erstklässler eine Überforderung sein.

Art des Weges: Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit

Der Bundesrat hat die zulässige Länge von Schulwegen im Hinblick auf Art. 62 Abs. 2 BV in mehreren Entscheiden beurteilt. Daraus lassen sich zusammenfassend folgende Kriterien ableiten:

- Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, so gelten täglich vier mal 1.5 km ab dem Sammelplatz bis nach Hause als zumutbar. Bei einem Schulweg ab 1.5 km Länge sind die oben erwähnten Kriterien näher abzuklären.
- Neben der Distanz sind auch die Gefährlichkeit sowie die Beanspruchung der Lernenden durch die Schule zu berücksichtigen. So stellt der Bundesrat fest, dass für Kinder der 1. bis 3. Primarklasse ein Schulweg von 2,5 Kilometern und 500 Metern Gefälle, teilweise auf einem steilen Naturweg, nicht zumutbar ist.

Gefährlichkeit des Weges

Oftmals wird ein Schulweg subjektiv als gefährlich empfunden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind jedoch objektive Kriterien massgebend, wie:

- Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangstrassen mit größerem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt.
- Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale.
- längere Partien durch einsame Wälder.

4. Schülertransport allgemein

Gemäss Volksschulverordnung §8 Abs. b3 ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, wenn Schülerinnen und Schüler auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit den Schulweg nicht selbständig zurücklegen können.

Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt – denn Schultransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Es ist auch denkbar, dass Eltern Transportfahrten übernehmen. Dann hat die Gemeinde eine Entschädigung auszurichten. Durch die Schule organisierte Mittagstische sind einem Schultransport über Mittag grundsätzlich gleichgestellt.

5. Schultransport Schule Bauma

Die Schule Bauma führt einen Schulbusbetrieb, der für den Bereich der Schulkreise Wellenau, Altlandenberg und Haselhalde mit eigenem Personal und für den Bereich des Schulkreises Sternenberg mit Drittunternehmen organisiert ist.

Anrecht auf Schultransporte aus den berechtigten Gebieten der Schulkreise Wellenau, Altlandenberg und Haselhalde haben Kindergartenkinder und Primarschüler/innen der Unterstufe (1. – 3. Klasse). Mittelstufenschüler/innen sowie Sekundarschüler/innen aus diesen Schulkreisen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Schulbustransporte.

Schüler/innen des Schulkreises Sternenberg haben bis zur dritten Primarklasse und für die Mittelstufe ab einer Schulwegdistanz von drei Leistungskilometern Anrecht auf Schulbustransport.

Schüler/innen, die infolge Krankheit oder eines körperlichen Leidens nicht in der Lage sind, dauernd oder zeitweise den Schulweg eigenständig zu bewältigen, sind anspruchsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege. Hierfür muss ein schriftliches Gesuch bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Schultransporte zu schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tageseltern ist durch die Eltern zu organisieren. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

6. Organisation

- Der Schultransport erfolgt für die Schulkreise Wellenau, Altlandenberg und Haselhalde grundsätzlich entlang des Talbodens und für den Schulkreis Sternenberg gemäss separatem Plan.
- Falls der Weg von der Haustüre bis zur Schulbushaltestelle nicht zumutbar ist, sind die Erziehungsberechtigten für den Transport bis zur Haltestelle zuständig. Für diesen Transportdienst erhalten die Fahrer/Fahrerinnen eine Fahrtentschädigung von pauschal Franken 400.- pro Kind und Schuljahr. Sammelfahrten sind sehr erwünscht.
- Die Fahrtrouten, der Fahrplan und die Festlegung der berechtigten Kinder werden jährlich auf Schuljahresbeginn durch das Schulbuspersonal angepasst.
- Die Eltern werden über ihre Fahrberechtigung schriftlich informiert.
- Der Busfahrplan hält sich an die aktuellen Schulzeiten.
- Der aktuelle Fahr- und Routenplan ist auf der Webseite der Schule www.schulebauma.ch abrufbar.
- Der Kartenausschnitt des Einzugsgebietes, sowie die Auflistung der berechtigten Orte sind Bestandteil dieses Reglements.
- Die Aufsicht über die Schulbustransporte obliegt der Schulpflege Bauma.
- Für berechnigte Schüler/innen, welche den öffentlichen Verkehr nutzen, wird ein Jahresabonnement des ZVV vergütet. Dies gilt auch für Sekundarschüler/innen, welche im Schulkreis Sternenberg auf das Postauto angewiesen sind. Anstelle eines Jahresabonnements wird auf Gesuch hin ein jährlicher Beitrag in selber Höhe an ein Motorfahrrad geleistet. Das Gesuch ist der Schulverwaltung einzureichen.

7. Haltestellen

- | | |
|--|---|
| 1. Altlandenbergstrasse | Schulhaus Altlandenberg |
| 2. Bahnhof | Postautohaltestelle |
| 3. Gublenstrasse | Werkhof Bauma |
| 4. Seewadel | |
| 5. Stegstrasse | Abzweigung Wellenau |
| 6. Lipperschwendi | |
| 7. Schulhaus Wellenau | |
| 8. Saland | Kreuzung Hermatswilerstrasse / Breitacher |
| 9. Juckern | Restaurant Löwen |
| 10. Dillhaus | |
| 11. Hörnen (Kindergartenbus zur Wellenau) | |
| 12. Schindlet | |
| 13. Musterplatz (Aeberliswald, Oberwald) | |
| 14. Hühstock (nur im Winter) | |
| 15. Rietwies (nur Kindergartenbus nach Bauma) | |
| 16. Schulhaus Wies | |
| 17. Zelg (Sunnebad) | |
| 18. Hindertobel | Im Rank |
| 19. Choltobel (Buegg, Chalspel, Sülch, Stockwies, Widenwald) | |
| 20. Matt | Abzweigung Bogen |
| 21. Mattschür | |
| 22. Lachen | |
| 23. Buech / Steinshof | |
| 24. Schürlistrasse | Abzweigung Wald (Gipsegg, Neurüti) |
| 25. Schürli | |
| 26. Cholwies (Aespen) | |
| 27. Neugüetli | |
| 28. Wolfen | |
| 29. Cholboden (Neurüti) | |

8. Regelungen für den Schulbusbetrieb

- Der Schulbus fährt zu fahrplanmässigen Zeiten und zu/ab fixen Haltestellen (gemäss Plan im Anhang).
- Die Schüler müssen pünktlich an der Haltestelle parat sein. Der Schulbus wartet nicht.
- Eltern haben dem Schulbuspersonal rechtzeitig zu melden, wenn ihr Kind den Transportdienst infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht benützen wird.
- Bei unentschuldigtem Fehlen von Kindern informiert das Schulbuspersonal in angemessenem Zeitraum in folgender Reihenfolge: 1. Erziehungsberechtigte Person, 2. Schulhaus, 3. Schulleitung
- Für den Transport zur Schule von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.
- Die Lehrkräfte beenden den Unterricht pünktlich. Die Schüler werden aber nicht vorzeitig aus der Lektion entlassen.
- Verspätete Klassenentlassungen können nicht abgewartet werden. Die zuständige Lehrperson organisiert den Kontakt mit dem Schulbuspersonal und wenn nötig mit den Eltern.
- Die Schüler/innen müssen sich im Schulbus anurten.
- Ein anständiger Umgang wird erwartet. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.
- Das Fahrpersonal ist verpflichtet, an den jeweiligen Haltestellen eine Präsenzkontrolle nach aktueller Transportliste durchzuführen.
- Zur ersten Fahrt nach einer Abwesenheit müssen Eltern ihre Kinder unbedingt beim Fahrpersonal anmelden (Präsenzkontrolle).
- Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, Sportgeräte wie Skooter, Rollbrett, kleinere Schlitten, usw. im Schulbus mitzunehmen.
- Essen und Trinken im Schulbus ist nicht erlaubt.
- Schüler/innen die regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen und solche, die sich den Anweisungen des Fahrpersonals widersetzen, können mittels Entscheid der Schulleitung vom Schultransport ausgeschlossen werden.
- Eltern können ihre Kinder jederzeit definitiv vom Transportdienst abmelden.

9. Schulweg Sekundarschüler aus dem Steinenbachtal

Falls der Schulweg mit dem Velo oder Postauto zur Sekundarschule Wila eine erhebliche Zeitersparnis bringt gegenüber dem Weg zur Sekundarschule Bauma, können die Schüler oder Schülerinnen auf Gesuch hin der Sekundarschule Wila zugeteilt werden. Dies betrifft ausschliesslich alle Weiler und Höfe im Talgrund des Steinenbachtals sowie die auf der ersten Geländestufe gelegenen Höfe Aespen, Schürli, Unterer Zapfen, Wald und Gibsegg.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung bei der Schulpflege Bauma, Altlandenbergrasse 2, 8494 Bauma schriftlich eine Begründung verlangt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon schriftlich begründet Rekurs eingereicht werden.

11. Gültigkeit

Dieses Reglement mit den beantragten Änderungen wurde von der Schulpflege anlässlich ihrer Sitzung vom 27. Januar 2015 beschlossen und tritt rückwirkend auf Beginn des Kalenderjahres 2015 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen.

Gerichtsurteile

Fahrkostenentschädigung statt eigenem Schulbus
Bundesgericht, Urteil 2C_433/2011 vom 01.06.2012

"Die Auslegung durch die Vorinstanz, wonach aus dieser Regelung lediglich ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, nicht jedoch die Einrichtung eines Schülertransportes abgeleitet werden kann, hält vor dem Willkürverbot stand. Allein der Umstand, dass die betroffenen Eltern es aus Bequemlichkeit vorziehen würden, den Transportdienst dem Gemeinwesen zu überlassen, rechtfertigt es jedenfalls noch nicht, diesem die Einrichtung eines Schülertransportes abzuverlangen." Ein Ansatz von Fr. 1.00/km Fahrentschädigung (Fahrkosten und Zeitaufwand) ist angemessen.

Anhang: BFU-Empfehlungen, Routen Plan und Gesuch